

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus

„Thüringer Hof“

Der Stadtrat der Stadt Schalkau hat in seiner Sitzung am 25.04.2017 nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerhaus „Thüringer Hof“ beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Schalkau stellt das Bürgerhaus „Thüringer Hof“ als öffentliche Einrichtung zur Förderung und Verbesserung des sozialen und kulturellen Lebens der allgemeinen Benutzung zur Verfügung und betreibt dieses.
- (2) Für die allgemeine Benutzung stehen zur Verfügung:
 - Saal
 - Schulungsraum I
 - Schulungsraum II
 - Küche
 - Doppelzimmer
 - Einzelzimmer
- (3) Die Stadt Schalkau ist Eigentümer des Bürgerhauses „Thüringer Hof“. Sie wird durch die Bürgermeisterin und seine/n Beauftragte/n vertreten, welche auch das Hausrecht ausüben. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 2

Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt privatrechtlich unter Ausschluss von Ersatz- und Haftungsansprüchen gegenüber der Stadt Schalkau.
- (2) Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch die Stadt Schalkau. Ein Rechtsanspruch auf die Vermietung der Räume besteht nicht.
- (3) Jede Nutzung der unter §1 Abs. 2 genannten Räumlichkeiten bedarf einer Erlaubnis. Die Anträge auf Nutzung sind spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt Schalkau einzureichen.
- (4) Die Benutzungserlaubnis wird mittels Nutzungsvertrag erteilt. Bei Veranstaltungen sind mit der Antragstellung, spätestens bei der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages, die notwendigen Genehmigungen vorzulegen.

- (5) Eine feste Vergabe von Räumen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Volkshochschule Sonneberg.
- (6) Die Stadt Schalkau selbst hat ein uneingeschränktes bevorzugtes Nutzungsrecht für eigene Veranstaltungen und solche, deren Durchführung der Stadt obliegen.
- (7) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen die
 - nach Art und Umfang geeignet sind, die öffentliche Sicherheit oder die Sicherheit der Räume und Einrichtung zu gefährden;
 - geeignet sind, Schäden an Gebäuden einschließlich der Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen;
 - unzumutbare Beeinträchtigungen des Gebäudes oder ihres eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen müssen;
 - das Ansehen der Stadt Schalkau beeinträchtigen können.

§ 3

Pflichten des Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzer ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich behandelt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Einrichtungsgegenstände vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen. Sofern bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben wurden, gelten die zur Benutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen als ordnungsgemäß übernommen.
- (3) Die Nutzer verpflichten sich vor Beginn der Veranstaltung alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen, versicherungstechnischen und sonstigen Genehmigungen einzuholen, eventuell erforderliche Anmeldungen bei der GEMA vorzunehmen und das Jugendschutzgesetz, das Betäubungsmittelgesetz, Lärmschutzbestimmungen, die Brandschutzordnung, lebensmittelrechtliche Bestimmungen, die Hausordnung und andere relevante Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Bei Nichtbeachtung kann die Stadt Schalkau die Nutzung der Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert bei der Rückgabe der Schlüssel dem verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt Schalkau mitzuteilen und im Nutzungsprotokoll zu erfassen. Notwendige Ersatzbeschaffungen

bzw. Reparaturen gehen auf Kosten der Benutzer auf der Grundlage gegenwärtig gültiger Preise.

- (5) Die Reinigung der zur Nutzung überlassenen Räume erfolgt durch die Stadt Schalkau oder von ihr beauftragten Dritten. Die entstehenden Reinigungskosten sind im Nutzungsentgelt enthalten. Nur bei erheblichem Mehraufwand durch starke Verunreinigung werden die zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Den Benutzern obliegt jedoch eine Aufräumpflicht.

§ 4 Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte gelten pro Kalendertag, unbeschadet der Dauer der Veranstaltung bzw. bei Übernachtungen pro Nacht.
- (2) Folgende Entgelte werden erhoben:

Saal	200,00 EUR
Schulungsraum I (1/2 Saal)	100,00 EUR
Schulungsraum II	40,00 EUR
Küche	30,00 EUR
Übernachtung Doppelzimmer	36,00 EUR
Übernachtung Einzelzimmer	25,00 EUR
Aufbettung	15,00 EUR
Zuschlag für eine Übernachtung	10,00 EUR
Nutzung vorhandener Tischdecken je Stück	3,00 EUR

- (3) Für drei Veranstaltungen der örtlichen Schule, Kindertageseinrichtung und der Kirche pro Kalenderjahr wird kein Nutzungsentgelt erhoben. Alle weiteren Veranstaltungen sind kostenpflichtig.
- (4) Die Entgeltsätze entstehen mit Abschluss des Nutzungsvertrages und sind sofort, spätestens jedoch eine Woche vor der Nutzung auf das Konto der Stadt

Schalkau bei der Sparkasse Sonneberg IBAN: DE51 8405 4722 0120 000199
BIC: HELADEF1SON zu überweisen oder in der Stadtkasse einzuzahlen.

§ 5 Haftungsregelungen

- (1) Der Benutzer haftet für alle Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Diese werden dem Benutzer in ihrer tatsächlichen Höhe in Rechnung gestellt.
- (2) Schadenersatzansprüche sind nach Geltendmachung durch die Stadt Schalkau innerhalb einer Woche durch den Benutzer zu erstatten.
- (3) Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Schalkau keine Haftung.

§ 6 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schalkau in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 04.03.2005 ihre Gültigkeit.
- (2) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist außerdem durch Aushang im „Thüringer Hof“ bekannt zu machen.

Schalkau, den 26.06.2017

gez.
Hopf
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-